



# **Satzung**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Innenstadt“ im vereinfachten Verfahren**

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im gemäß Lageplan abgegrenzten Gebiet „Innenstadt“ liegen städtebauliche Missstände vor. Diese sind in der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB dokumentiert. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 36,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Sanierungsgebiet Innenstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der entsprechend § 171b BauGB erfolgten Abgrenzung des am 3.3.2014 beschlossenen Fördergebiets „Aktive Kern-bereiche Hessen. Die Gebietsabgrenzung erfolgt nach den amtlichen Katastergrenzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 10 Jahren durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden insgesamt ausgeschlossen. Ein Sanierungsvermerk im Grundbuch ist nicht erforderlich.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

#### **Hinweise:**

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hofgeismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



## Stadt Hofgeismar

### Förderprogramm "Aktive Kernbereiche"

Anlage zur Satzung der Stadt Hofgeismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

--- Abgrenzung des Sanierungsgebietes

